

**Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemäß § 77 SGB VIII für das
Leistungsangebot der ambulanten Hilfen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII
für den Vereinbarungszeitraum : 04.07.2012 – 30.06.2013**

Zwischen

**Outlaw Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH,
An der Germania Brauerei 6-8, 48159 Münster
- im Folgenden Einrichtungsträger genannt-**

und

**Stadt Emden, Jugendamt, Maria-Wilts-Straße 3, 26721 Emden
- im Folgenden Jugendamt genannt -**

wird gemäß § 77 SGB VIII die nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung Stand März 2009 die Leistungen im angegebenen Umfang und der jeweiligen Qualität und nach den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bedarfsdeckend zu erbringen und die festgelegten betriebsnotwendigen Anlagen vorzuhalten.
2. Der Einrichtungsträger berücksichtigt Aspekte der Qualitätsentwicklung entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung Stand März 2009 und dokumentiert diese nachvollziehbar.
3. Hinsichtlich des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII sowie zur Sicherstellung der persönlichen Eignung von Beschäftigten nach § 72 a SGB VIII gilt die zwischen dem Einrichtungsträger und dem Jugendamt geschlossene Vereinbarung vom 22.02.2011. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich ergänzend, bei Neueinstellungen von Stellenbewerbern ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 BZRG zur Vorlage und von seinen Beschäftigten in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses zu verlangen.

4. Die Vereinbarung tritt am 04.07.2012 in Kraft und endet mit Ablauf des 30.06.2013. Sie verlängert sich jeweils um ein halbes Jahr, sofern sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt wird.
5. Aufhebungen, Beendigungen, Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.
6. Die dieser Vereinbarung beigefügte Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
7. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Emden.
8. Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in dieser Vereinbarung.

Emden, 04.07.2012

Einrichtungsträger

Jugendamt der Stadt Emden
Der Oberbürgermeister

Fachbereich Jugend, Schule, Sport
Im Auftrage

Sprengelmeyer, Fachbereichsleiter

Anlage:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers Stand März 2009